

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro 99.

Kronstadt, den 12. December.

1841.

Siebenbürgen.

Landtags-Nachrichten.

Ueber die Resultate der in der Landtags-Sitzung vom 2. December stattgefundenen Wahl zur Gouverneur-Stelle, wovon wir in unserm vorigen Blatte Erwähnung machten, können wir jetzt die näheren Details unsern Lesern mittheilen. Gewählt wurden von Seiten der Katholiken:

Hofrath Samuel Freiherr Josika mit 216,
Joseph Graf Bánffy mit 174 und
Johann v. Barsay mit 149 Stimmen.

Von Seiten der Reformirten:

Franz Graf Kemény, Ständepresident,
mit 194,
Joseph Graf Toloki, k. ung. Kronhüter
mit 167 und
Otto Graf Degenfeld-Schomburg mit
154 Stimmen.

Von Seiten der Evangelischen:

Joseph Bedeus v. Scharberg, Oberland-
descommissär, mit 187,
Johann Andreas Konrad, Subernalrath,
mit 188 und
Joseph Freiherr Bruckenthal der jüng,
Subernalrath, mit 147 Stimmen.

Von Seiten der Unitarier:

Michael Sala v. Enlaka, Subernalrath,
mit 197,
Karl Maurer, Tabularassessor, mit 193 und
Daniel v. Szent Ivanyi, Tabularassessor,
mit 187 Stimmen.

Bevor die Stände in der Landtags-Sitzung vom 27. Nov. ihre Berathungen über die Beschwerden hinsichtlich des Regalisten-Verzeichnisses fortsetzten, machte der Ständepresident die Anzeige, daß der Abrudbányaer Abgeordnete Alexius Nagy sein Beglaubigungsschreiben bereits vorgelegt, und demnach dieser Gegenstand als erledigt zu betrachten sei, welches von den Ständen zur Wissenschaft genommen wurde. Hierauf machte die Deputation, welche in der vorigen Sitzung mit dem Auftrage an das k. Gubernium abgesendet worden war, um die Bezahlung der Redac-

tionskosten des Beszedecktär als einer das Land betreffenden Auslage aus der Provinzialcassa zu verlangen — die Anzeige, das k. Gubernium habe nebst Entbietung seines Grusses erklärt, über diesen Gegenstand sich berathen, und seine Ansichten darüber durch eine Deputation den Landesständen mittheilen zu wollen. Gegen Ende der Sitzung machte der Ständepresident auf einen Fehler im Protokoll der vorigen Sitzung aufmerksam, der darin bestehe, daß die Druckkosten des Beszedecktär auch als eine Landesauslage betrachtet worden wären, während doch dieselben laut der mit dem Schnellschreiber getroffenen Uebereinkunft von diesem allein zu tragen seien; worauf dieser Fehler dahin verbessert wurde, daß bloß die Redactionskosten des Beszedecktär aus der Provinzialcassa zu bezahlen seien.

Hierauf setzten die Landesstände ihre Debatten über die Beschwerden hinsichtlich des Regalisten-Verzeichnisses fort, namentlich darüber: wann und auf welche Art eine Abhilfe dieser Beschwerden veranlaßt werden solle? Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, wurden die Beschwerden in zwei Categorien abgetheilt, 1. in solche, denen abzuhelfen in der Macht der Landesstände stehe, und welche demnach sogleich beseitigt werden könnten; 2. in solche, welche eine Repräsentation erforderten. Zu der ersten Abtheilung wurden von den in der vorigen Nummer aufgezählten Beschwerden folgende gerechnet a) der Umstand, daß der Kraznaer Comitatz keine Abgeordneten gesendet habe. In Bezug hierauf wurde beschlossen, daß dieser Comitatz, welcher laut mehrern Landtagsabschlüssen für einen Bestandtheil Siebenbürgens erklärt worden, ohne Vermittlung und Einwilligung der Stände dieses Großfürstenthums, von demselben nicht getrennt werden könne, weshalb der genannte Comitatz bei seinem Unionseide verbunden gewesen wäre, zu diesem Landtage, wozu der Comitatz förmlich berufen worden sei, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, Abgeordnete zu senden. In der Hoffnung, daß der mehrerwähnte Comitatz mit Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht länger zögern werde, wolle man diesmal von der Strafe abgehen, doch solle derselbe im Wege des k. Guberniums aufgefordert werden, ungesäumt seine Deputir-

ten zu senden. b) Die Bestimmung des Ranges für die Abgeordneten von Elisabethstadt. Da bereits in der 11. Landtagssitzung unter der 28. Zahl festgesetzt worden sei, daß laut dem Wortinhalte des 61. Artikels von 1791 die Elisabethstädter Deputirten ihren Platz nach den Abgeordneten von Karlsburg haben sollten, so sei dieser Gegenstand als erledigt zu betrachten. c) Der Einfluß des k. Suberniums auf die Wahl der Deputirten von Sz. Udvarhely und Abrudlány. Auch dieser Gegenstand sei als erledigt zu betrachten, da in derselben Sitzung unter derselben Zahl festgesetzt worden sei, daß das k. Subernium in die bloß den Landesständen zukommende Entscheidung der Fragen über Deputirtenwahlen, keinen Einfluß ausüben möge. d) Hinsichtlich der Beschwerde, daß der Präsident der k. Gerichtstafel weder seine Bestätigungsurkunde den Ständen vorgezeigt, noch auch in der Versammlung der Stände den Eidschwur abgelegt habe, — kommen dreierlei Ansichten zur Sprache: 1. der genannte Präsident solle auf diesem Landtage seine Bestätigungsurkunde vorzeigen, und den Eid ablegen; 2. Sein vor der k. Tafel bereits abgelegter Eidschwur sei genügend, der genannte Präsident solle demnach bloß die Bestätigungsurkunde und die abgelegte Eidesformel vorlegen; 3. Bevor darüber entschieden werden könne, ob der erwähnte Präsident vor den Ständen den Eid wieder abzulegen habe, oder nicht? solle derselbe im Sinne des 20. Artikels von 1791 seine Bestätigungsurkunde und die Eidesformel den Ständen zur Prüfung vorlegen? — Die letztere Ansicht wurde zum Abschluß gemacht. In Gemäßheit desselben dankte der Präsident der k. Tafel Hr. Alexius v. Daniel den Landesständen für die durch die Wahl zu diesem Aute seiner Person bezeigte Aufmerksamkeit, und versprach die demalen nicht in seinen Händen befindliche Bestätigungsurkunde und Eidesformel sobald als möglich den Landesständen vorzulegen.

Die Frage, wie und wann die, eine Repräsentation nöthig machenden Beschwerden unterbreitet werden sollten, gab zu Debatten Veranlassung, die zwei Sitzungen ausfüllten. Die Meinungen trennten sich in zwei Hauptzweige, von denen jeder noch gewisse abweichende Schattirungen zeigte. Ein Theil wollte sogleich, ein anderer später repräsentiren. Die für die eine Hauptmeinung — die alsbaldige Repräsentation — waren, führten an: es sei im Sinne der Gesetze und des bestehenden Gebrauchs beschlossen worden, daß zuerst das Namenregister der Verathung unterzogen werde, diese lasse sich aber durch Aufschubung der Repräsentation nicht unterbrechen. Die Stände hätten die Verhandlung des Namenregisters als einen von den k. Propositionen ganz unabhängigen Gegenstand aufgenommen, also wollten sie auf das Ergebniß dieser Verhandlung — die Vorstellung an Se. Majestät — nicht an die k. Propositionen knüpfen.

Die für die andere Hauptmeinung — die spätere Vorstellung — waren, brachten vor: im Jahre 1837 seien dieselben Beschwerden unterbreitet worden, auf diese sei auch ein kön. Bescheid erfolgt, und so konnten sie aus Rücksicht des den könig. Rescripten schuldigen Respects nicht zugeben, daß mit Uebergang dieses Bescheides die nämlichen Beschwerden aufs Neue unterbreitet würden, es sei auch gar kein Erfolg davon zu erwarten.

An diese letzte Meinung schloß sich ein Vorschlag, der jene beiden entgegengesetzten Meinungen zu vereinigen suchte, der nämlich: die Stände sollten in dieser Angelegenheit jetzt nur eine vorläufige Repräsentation hinausschicken, worin sie bloß im Allgemeinen ihren Schmerz ausdrückten, daß sie auch im 1841ger Namensverzeichnis die Ungefehllichkeiten fänden, derentwegen sie schon im J. 1837 eine Vorstellung gemacht hätten, und worin sie zugleich auseinandersetzen, daß sie, weil bereits im Jahre 1838 ein königl. Bescheid herabgelangt sei, der jetzt nicht an der Tagesordnung sei, sich in die nähern Details dieser Beschwerden nur dann einlassen und darüber eine unterthänigste Vorstellung unterbreiten wollten, wenn jenes allerhöchste Rescript im Zusammenhange mit der 3. k. Proposition in Verhandlung genommen würde. Nach dieser Ansicht sollten die Verathungen völlig beendigt, die Punkte der Adresse festgesetzt und ins Protokoll aufgenommen, und die vorläufige Adresse sogleich mit der über die vorgemommenen Wahlen hinaufsendenden Repräsentation unterbreitet werden. So verschwände der Einwurf, daß man vor Beendigung eines Gegenstandes nicht auf einen andern übergehen könne, so die Bedenklichkeit, daß das Rescript vom J. 1838 umgangen würde.

Neben der alsbald zu erfolgenden Vorstellung wurden zwei abweichende Ansichten aufgestellt, die eine: die Vorstellung solle im Sinne der Gesetze im Zusammenhange mit der ersten k. Proposition, der Wahl, mit der sie in Verbindung stehe, unterbreitet werden, die andere: die Punkte der Vorstellung sollten sogleich festgesetzt werden, in so lange aber, bis der Protokollar dieselbe ausarbeitete, sollten die Stände zu einem andern Gegenstande übergehen.

Als es zum Abstimmen kam, ward die schwebende Frage mit 98 Stimmen gegen 90, also unter 188 bloß durch eine Mehrheit von 8 Stimmen dahin entschieden, daß die Adresse nicht jetzt sogleich, sondern später unterbreitet werde. Nach dieser Entscheidung stellte der Präsident die Frage, ob die Stände die Adresse mit der ersten oder dritten kön. Proposition in Verbindung bringen wollten? Die Stände hielten es aus dem Grunde, weil die Prüfung des Namenregisters ein ganz unabhängig für sich dastehender Gegenstand sei, nicht für gut, noch für nöthig, ihn an die eine oder die andere k. Proposition zu knüpfen,

und schoben die Absendung ihrer Vorstellung bloß darum und bis zu der Zeit auf, bis die auf die diesfallige Adresse des vorigen Landtages im J. 1838 herabgelangte kön. Resolution in Verhandlung genommen würde, damit sie dann zugleich auch auf die etwa vorkommenden Einwürfe ihre Bemerkungen machen könnten.

Nachdem hierauf der Präsident die erste königl. Proposition, nämlich die Wahl, zur Tagesordnung festgesetzt hatte, beriethen sich die Stände am 30. Nov. in der Nationalversammlung über die Grundsätze der Wahl.

In der am 1. Dec. abgehaltenen Landtagsversammlung kamen die Stände in Betreff der in der Wahlangelegenheit abzufassenden Adresse über dieselben Grundsätze überein, die sich im 1837er Landtagsprotokolle vorfinden. Zugleich ward festgesetzt, daß nach der k. Proposition zuerst der Gouverneur gewählt und die Wahlzettel in die folgende Sitzung (am 2. Dec.) gebracht werden sollten.

Verzeichniß

der Mitglieder des gegenwärtigen Landtages.
(Sorticguna.)

IV. Regalisten.

Dominik Gál, königl. Rath; Joh. Gál, überzähl. Beisitzer der k. Gerichtstafel; Philipp Freiherr Gerlitz, k. k. Kämmerer, Hofrath; Joseph Gedö; Stephan Gehbel; Ludwig Goro, Major im Ingenieurs-Corps; Alex. Gyárlás, überzähl. Beisitzer der k. Gerichtstafel; Niklas Gyárlás; Franz Graf Gyulay, k. k. Kämmerer, Generalmajor; Ludwig Graf Gyulay, der ältere, k. k. Kämmerer, siebenb. Hofrath; Ludwig Graf Gyulay der jüngere; Franz Graf Haller, k. k. Kämmerer; Joh. Graf Haller der ältere, k. k. Kämmerer; Joh. Graf Haller der jüngere; Ladislaus Graf Haller, k. k. Kämmerer, Generalmajor; Joseph Freiherr Henter; Anton Hollaki; Emerich Hollaki, Hauptmann; Ignaz Hollaki; Paul Hollaki; Daniel Petrichevich Horváth; Johann Petrichevich Horváth, k. k. Kämmerer, Major; Michael Petrichevich Horváth; Stephan Horváth, überz. Beisitzer der königl. Gerichtstafel; Andreas Heidendorf; Samuel Freiherr Josika, k. k. Kämmerer, Ritter des Stephanordens, siebenb. Hofrath; Jos. Josiney; Jos. Juhász, Thesaurariatrath; Dionys Graf Kálnoki; Georg Graf Kálnoki, Hauptmann; Alexander Graf Karacsaj; Paul Katona; Alexander Freiherr Kemény; Dominik Freiherr Kemény; Ignaz Freiherr Kemény; Joseph Graf Kemény; Niklas Freiherr Kemény; Samuel Graf Kemény; Siegmund Keresztes, überzähl. Beisitzer der kön. Gerichtstafel; Gabriel Graf Kornis, Hauptmann; Karl Graf Kun, kön. Rath; Joseph Graf Kun; Joh. Lemény, griechisch-uniter Bischof von Fogarasz; Lorenz Leszai; Karl Lusinszky, Oberst; Joseph Mariáti, überzähl.

liger Beisitzer der kön. Gerichtstafel; Michael Maurer; Graf Johann Mikes; Graf Georg Mikó; Se. Exc. Freiherr Joseph Misko, k. k. Kämmerer, wirkl. geh. Rath und Staatsminister; Samuel Nagy, überz. Beisitzer der kön. Gerichtstafel; Stephan Freiherr Naláezi; Karl Graf Nemes; Se. Exc. Alex. v. Nopcsa, wirkl. geh. Rath, siebenb. Hofkanzler; Franz Nopcsa, Oberlieutenant; Joh. Freiherr Orbán; Emerich Pekri; Paul Pocsá; Stephan Freiherr Radák; Karl Freiherr Rauber, Oberlieutenant; Franz Graf Rhédei; Joh. Graf Rhédei, k. k. Kämmerer; Se. Exc. Adam Freiherr Récesey, k. k. Kämmerer, wirkl. geh. Rath, Feldmarschalllieutenant; Karl Freiherr Schaller v. Löwenthal; Ladislaus Sebes, Oberlieutenant; Stephan Sebessi; Stephan Siko, überz. Beisitzer der k. Gerichtstafel; Alex. Simény; Andreas Sombori; Alexander Sombori, k. k. Kämmerer, Major; Joh. Somlyai, siebenb. Hofrath; Karl Freiherr Splényi; Joseph Szabo; Johann Szabo, Abt, königl. Rath; Joseph Szalántzi, überz. Beisitzer der kön. Gerichtstafel; Johann Székely; Joh. Szentiványi; Joseph Szentiványi; Emerich Szentgyörgyi, siebenb. Hofrath; Joh. Szentmariaj, kön. Rath; Alex. Szentpáli; Stephan Szentpáli, Oberst; Joseph Szilassy, kön. ung. Statthaltereirath; Adam Graf Teleki der ält., k. k. Kämmerer, Oberst; Adam Graf Teleki der jüngere; Dominik Graf Teleki; Franz Graf Teleki, k. k. Kämmerer, ung. Hofrath; Franz Graf Teleki, k. k. Kämmerer; Joh. Graf Teleki; Jos. Graf Teleki der ält., k. k. Kämmerer; Se. Excell. Joseph Graf Teleki der jung. k. k. Kämmerer, wirkl. geh. Rath, ung. Kronhüter; Ludwig Graf Teleki; Ludwig Tisza, Administrator des Bihärer Comitatés; Siegmund Graf Thaldalagi; Franz Graf Thaldalagi; Samuel Graf Toldi; Johann Tompa; Alexander Thoroczka; Johann Freiherr Thoroczka; Niklas Graf Thoroczka; Franz Turi, Provinzial-Commissär; Joseph Turi der jüngere; Kaspar Ugron; Alexander Ujlalvi; Daniel Vajna; Daniel Graf Vas; Emerich Graf Vas, k. k. Kämmerer; Franz Freiherr Vesselényi der ältere, k. k. Kämmerer, Rittmeister; Ludwig Zeyk.

V. Deputirte.

Karlsburger Kapitel: Joh. Szabo, Abt und königl. Rath. Kolos-Monostorer Convent: Stephan Kedves, Abt. (Schluß folgt.)

Der königl. Amtschreiber bei der Zalathner Administration Ignaz Lotth ist in den Stand der Ruhe versetzt worden.

Die Bodzner kontrollirende Dreißigstamtschreibers Stelle ist in Erledigung gekommen.

Der bei der Devaer k. Fiscal-Herrschaft provisorisch angestellt gewesene Regius Adalbert Sándor ist zum k. Thesaurariat-Accessiten ernannt worden.

Nagy-Somkut, 7. Nov. In einer Korrespondenz im Pesti Hirlap, die wir dem Siebenbürger Boten entlehnen, meldet man über die am 2. Nov. stattgefundene Markal-Kongregation des Kövarer Distrikts, in welcher auch die Instruktion für die zum Siebenbürger Landtag gewählten Deputirten entworfen wurde, Folgendes: „Nachdem zuerst mehrere Anordnungen des kön. Guberniums verlesen worden, wurde die Zuschrift des Unter-Albenfer Komitats rücksichtlich der gemischten Ehen verlesen, und nach einer lebhaften Debatte beschlossen, den Deputirten die Unterstützung der diesfälligen Beschwerde bei dem Landtage aufzutragen. Auf die Zuschrift des Koloscher Komitats wegen Unterstützung der Errichtung eines National-Museums, wozu die Grafen Joseph und Samuel Kemény durch ihre diesfälligen Offerte den Grund gelegt, wurde beschlossen, daß der Distrikt, als nach den Beschlüssen des ungarischen Landtages mit diesem Reiche wieder vereinigt, zu diesem siebenbürgischen Institut keine Beihilfe leisten könne. Ebenso wurde das Ansuchen der Direktion des siebenb. National-Theaters um Bewilligung der für dasselbe erforderlichen Summe erledigt, doch wurden zur diesfälligen Beihilfe die rückständigen Forderungen der Distriktsstände an den siebenb. Insurrectionalfond gewidmet, mit dem Beisatz jedoch, daß die Rechnungslegung über die bisher für das National-Theater gewidmeten Summen betrieben werden sollte. Hierauf wurde die Prüfung des Deputationsentwurfs zur Instruktion geprüft und in folgenden Punkten genehmigt: 1) Sollten die Deputirten den königl. bevollmächtigten Herrn Kommissär und den Herrn Ständepäsidenten begrüßen. 2) Da in den königl. Propositionen die Vornahme der Wahl zur Stelle eines königl. Landesgouverneurs und zur Besetzung der übrigen erledigten Aemter den ersten Rang einnimmt, so sollen die Deputirten ihre Wahlstimmen nach Anordnung der Gesetze nur Männern von bekanntem Patriotismus und ausgezeichneten Verdiensten um das Vaterland geben; ferner sollen sie dahin trachten, daß die Wahllisten so schnell als möglich allerhöchsten Orts unterlegt werden, um die Bestätigung Sr. Majestät baldigst erlangen zu können. 3) Da der Gesetzkartikel über den Huldigungseid von Sr. Majestät nach der Abfassung der Stände allergnädigst bestätigt worden ist, so kommt über dessen Eintragung in das Gesetzbuch nichts zu bemerken. 4) Soviel aus den königl. Propositionen zu entnehmen, wird die Aufnahme der Ernennung der systematischen Deputationen in die Gesetzkartikel vorzüglich ein Gegenstand der vorläufigen Berathschlagungen sein. Obwohl nun der Landtag 1837 bei der Meinung stehen geblieben, daß die Inarticulirung nicht nothwendig, und die diesfälligen Wahlen bloß zur Wissenschaft allerhöchsten Orts anzuzuzeigen seien, so sei doch diese Meinung allerhöchsten Orts nicht gut geheiß worden. Da nun die Stände einerseits dieß für keine Lebensfrage halten, andererseits aber überzeugt sind, daß

ein diesfälliger Widerspruch nur die Arbeiten zum allgemeinen Wohl verzögern würde, so hatten die Deputirten diese Inarticulirung nicht zu hindern, wobei jedoch die Stände sich verwahrten, daß sie diesen Beschluß nur darum gefaßt hätten, um der Verhandlung der Fragen des Fortschritts kein Hinderniß in den Weg zu legen, daß jedoch dadurch das Vorschlags- und Initiativrecht der Stände keinen Abbruch leiden, und überhaupt daraus keine Rechtsverkürzung für die Zukunft hergeleitet werden sollte. 5) Bei Unterlegung des diesfälligen Artikels sollten Sr. Majestät durch eine Repräsentation gebeten werden, diesen Artikel so schnell als möglich allergnädigst zu bestätigen, damit die Ausarbeitung des Systemadeputation über die dringendsten Gegenstände noch im Laufe dieses Landtags nicht nur begonnen, sondern auch vollendet und der landtäglichen Berathung unterzogen werden könne. 6) Da unter den ungemein vielen zu bearbeitenden und neuzuregulirenden Gegenständen folgende den ersten Rang behaupten: die Regulirung der Verhältnisse zwischen dem Grundherrschaft und den Unterthanen, oder das Urbarium; die von der gesetzlichen Vorschrift abgewichene Wahlart in den Komitaten, welche zu zahllosen Unannehmlichkeiten und Reibungen zwischen den Behörden und den Untergebenen Gelegenheit gibt; ferner die Steuer, welche Gegenstände durch eben so viele verschiedene Deputationen zu verhandeln sind; so haben die Deputirten einverständlich mit den Landesständen dahin zu trachten, daß die Deputationen diese Gegenstände vorzugsweise in Berathung nehmen, damit hierüber noch im Laufe des Landtages die nöthigen Beschlüsse gefaßt und dem Gesetzbuch einverleibt werden können. 7) Wenn dieser Antrag ausgeführt werden kann, und folglich das Urbarium zur Verhandlung kommt, so haben die Deputirten zu trachten, daß der bis jetzt vernachlässigte Zustand und das Loos vieler Tausende unserer unadeligen Mitbürger auf eine dem Geist und den Ansprüchen der Zeit entsprechende Weise bestimmt, und daß ihnen auch in unserm Vaterlande Eigenthumsrecht zugestanden und gesetzlich versichert werde; folglich daß ihnen, jedoch mit gänzlicher Schadlosstellung des betreffenden Grundherrn das Recht der beständigen Freikaufung und das mit derselben verbundene Kaufs- und Verkaufrecht zwischen christlichen Religionsgenossen eingeräumt werde, — wobei sich von selbst versteht, daß von dem Urbarialzustand die Allodialuren der Grundherrschaft nach der frühern Abtheilung abgefordert und eine Feldpolizei aufgestellt werden solle. 8) Da für jedes constitutionelle Volk das festeste gemeinschaftliche Band die Nationalsprache ist, so sollen die Deputirten darauf antragen, daß der Art. 31 1791 in solcher Ausdehnung in dem ganzen Vaterlande durch einen neuen Gesetzkartikel in Anwendung gebracht werde, daß die ungarische Sprache nicht nur bei den Regierungsbehörden, Gerichtsstellen, Jurisdictionen, ohne Ausnahme der Kammer, des Militärs und der Post, allein gebraucht; ferner in allen Schulen und Erziehungsanstalten der Unterricht

allein in dieser Sprache ertheilt, *) sondern, daß dieselbe auch zur eigentlichen diplomatischen Sprache erhoben werde, daß somit alle Gesetze, alle Vorstellungen an Sr. Maj. und alle über dieselben erfolgenden Erledigungen in derselben abgefaßt. 9) Rückfichtlich der Reincorporation der partes hätten die Deputirten sich zu äußern, daß die Stände die Reincorporation zwar wünschten, jedoch in der Art, daß auch Siebenbürgen darüber gehört werde, weil sonst nach dem Erachten der Stände, Siebenbürgens Rechte dadurch verletzt würden — im Fall der Anhörung der Gründe siebenbürgischerseits sollten sie nur für den Fall der Vereinigung ganz Siebenbürgens mit Ungarn auf die Reincorporation antragen. 10) Die Deputirten sollten auf die ununterbrochene Thätigkeit der Gerichtsstühle auch während des Laufes des Landtags antragen, mit einziger Ausnahme der die Landtagsmitglieder betreffenden persönlichen Angelegenheiten. 11) Rückfichtlich der Tagelder für die Landtagsdeputirten und ihre Secretäre sollten die Deputirten darauf antragen, daß selbe aus der Landescaße bezahlt werden; wäre dies unausführbar, so sollten sie die Districtsstände davon in Kenntniß setzen, damit selbe hierwegen die nöthige Verfügung treffen können. 12) Wenn die früher bezeichneten Gegenstände vorzugsweise verhandelt würden, so sollten rückfichtlich der Beamtenwahl die Deputirten darauf antragen, daß dieselbe alle 3 Jahre durch geheime Abstimmung vorgenommen werde, daß nur jene Wahlen der allerhöchsten Bestätigung unterzogen werden, von welchen solches das leopoldinische Diplom ausdrücklich anordnet, und nur solche Individuen als Beamte angestellt werden, welche sich über die Vollendung der Schulstudien mit glaubwürdigen Zeugnissen ausweisen können. 13) Die Deputirten sollten dahin trachten, daß die Einwohner Siebenbürgens jedes Standes, selbst die Juden nicht ausgenommen, das Recht der freien Prozeßführung erhalten. 14) Obschon der Präsident der kön. Gerichtstafel landtäglich gewählt worden, so habe er doch, gegen die bisherige Uebung, den Dienst nicht vor dem Landtage abgelegt, die Deputirten sollen daher die sogestaltige Eidesablegung betreiben. Endlich 15) Die Deputirten sollen verpflichtet sein, alle 14 Tage Bericht zu erstatten. In Angelegenheiten, welche in der Instruction nicht ausdrücklich berührt sind, sollen sie sich der Meinung der Mehrheit anschließen, nur in solchen wichtigen Gegenständen, welche grundgesetzliche Lebensfragen betreffen, sollen sie sich der Abstimmung enthalten, bis sie auf ihren hierwegen schleunigst zu erstattenden Bericht die nöthigen nachträglichen Weisungen erhalten.

Walachei.

*** Das officielle Bulletin enthält in seiner neuesten Nummer Folgendes: Departement der innern Angelegenheiten. Nachdem die noch im Jahre 1836 begou-

*) Die Herren Stände des Körärer District scheinen hier die sächsische Nation und ihre durch die Verfassung und den Unionseid verbürgten Rechte ganz vergessen zu haben.

nene Generalversamlungsperiode mit dem laufenden Jahre zu Ende geht und deshalb für die neu zu beginnende Session die neuen Wahlen anzustellen sind, bringt das Departement der innern Angelegenheiten in Gemäßheit des von Sr. Durchlaucht dem Fürsten unter der Zahl 1217 erlassenen Offices hiemit zur allgemeinen Kenntniß: daß der Wahltag für die Districtual-Deputirten und jener der Stadt Krajova auf den 22. Nov. (a. St.) angesagt worden. Daber alle diejenigen, welche die in den §§. des 45. und 46. Artikels des Organisationsreglements sub lit. B. enthaltenen Eigenschaften besitzen, fünf Tage vor dem anberaumten Termin sich bei den Districtualverwaltungen einfinden mögen, wo Sie das Recht zu wählen, oder, je nachdem sie die gesetzlich hierzu bedingten Eigenschaften rechtskräftig erwiesen haben werden, ihre Ansprüche gewählt zu werden, ausüben können. Der Chef M. Ghika. Nr. 5756. Jahr 1841. 4. Nov. Referent glaubt, daß es hier nicht am unrechten Orte sei, in Kürze anzuführen, aus welchen Elementen die Generalversammlung dieses nicht nur durch seine geographische Lage, sondern im Allgemeinen schon durch die in den neuesten Zeiten sich äußernden Bestrebungen sowie durch seine politische Stellung, äußerst interessanten Fürstenthums bestehe. Das organ. Reglement enthält hierüber folgende genaue Bestimmungen. — Ordentlicher Präsident der walachischen (wie auch der moldauischen) Generalversammlung (Landtag) ist der Metropolit. Die Mitglieder sind 1) Die drei Eparchial-Bischöfe, nämlich von Rimnik, Buzeo, Argesch, 2) Zwanzig — in der Hauptstadt durch die versammelten Bojaren desselben Ranges frei gewählte Bojaren des ersten Ranges, welche aber durchaus Landesöhne und wenigstens dreißig Jahre alt sein müssen; 3) Neunzehn Deputirte aus den Districten und einer von der Stadt Krajova, die ebenfalls Bojaren sein und im Lande Grundbesitz und ein Alter von wenigstens 30 Jahren haben müssen. — Die Deputirten werden auf 5 nach einander folgende Jahre gewählt und die Wahl selbst geschieht durch alle bedeutendern Bojaren und Bojarenöhne (wenn sie 25 Jahre alt sind) aus den betreffenden Districten.

Aus dem Vorhergegangenen geht deutlich hervor, daß der Bürgerstand in der Walachei keinen einzigen Repräsentanten auf der Generalversammlung habe, obwohl das Organ. Regl. ausdrücklich und mit deutlichen Worten festsetzt, daß auf dem Landtage alle Klassen der Landeseinwohner repräsentirt und derselbe auf alle Zweige des öffentlichen Wohles gleichmäßig bedacht sein solle. Schöne Worte wohl, allein wo sollten wir für die Realisirung derselben eine Garantie suchen, wenn wir nicht gegenwärtig dieselbe glücklicherweise in den wahrhaft väterlichen Bestimmungen unseres für das öffentliche Wohl rasilos besorgten und gerechten Fürsten hätten? Bei so gestalteten Umständen gereicht es dem moldavo-walachischen Bürger-

Hande noch zu einigem Troste, daß das Bojarenthum (Adel) in beiden Fürstenthümern nicht erblich ist, und die Möglichkeit für jedermann auch noch heut zu Tage adeligen Rang zu erwerben hier viel größer ist, als in irgend einem andern Lande. Wahr ist es freilich, daß wie in den meisten Ländern auch für die Familien, welche einmal emporgekommen sind, sich Jahrhunderte lang auf der hohen Stufe erhalten und andern nicht Platz machen, bis etwa eine zu weit getriebene Verschwendung das gänzliche Erlöschen des frühern Glanzes solcher optimaten Familien herbeiführt. — Hat schon die geendigte Generalversammlung viele Wünsche der Bessern befriedigt, wenn auch, wie es nicht möglich auf einmal das Ziel zu erreichen, nicht alle; so erwartet man allgemein auch von der neu zusammen tretenden sehr Vieles. Ob sich diese Erwartungen realisiren werden? Ueber die Gesinnungen jener 20 Bojaren erster Klasse als Mitglieder der Versammlung ist man so ziemlich im Reinen: sie sind im Kleinen nichts anders für ihre Kreise und für das Vaterland als was in England das Oberhaus für dieselben Interessen ist und wirkt. Was sind und was werden sie aber sein für den Fürsten? dies beantwortet am klarsten die mit so manchen traurigen Scenen angefüllte moldau-walachische Geschichte. Nach dieser sieht die öffentliche Meinung oder vielmehr die allgemeine Hoffnung Alles auf den jeweiligen Deputirten beruhen. Waren und werden diese aber auch echt patriotisch gesinnt sein? Wer vermag in die Zukunft zu sehen! — Glauben Sie mir übrigens, der ich seit vielen Jahren die verschiedenen Bojarenkassen genau kennen gelernt habe, daß es kaum noch ein Land gibt, wo die raffiniertesten Intriguen mehr an der Tagesordnung sind und freieres Spiel haben, als hier. Sapiienti sat! Sehr irrtümlich könnte daher jemand glauben, daß in den beiden Fürstenthümern den größeren Theil rein nationale Sympathien verbinden, die man hier mit dem Namen der rein romanischen bezeichnet. Auch hier gibt es nicht wenige heimliche Verräther an Nationalität und Vaterland, aber der scharfe Blick des gerechten Fürsten hat sie unter ihren Masken erkannt und selbst die öffentliche Meinung fängt an dieselben mit Verachtung zu strafen. Mögen also die Bestrebungen der verschiedenen Parteien einander noch so scharf begegnen, mögen Privat- und Kasteninteressen noch so sehr dem allgemeinen Wohl des Landes hemmend entgegen treten: die jetzige Regierung strebt kräftig dahin, aus dem durch sie gestreuten Samen des Guten auch gute Früchte zu ziehen, bemüht sich die einander entgegenstehenden Parteien zum Wohl des Ganzen nach und nach zu vereinigen und tritt allen anmaßenden Bestrebungen mit Würde und Kraft entgegen.

Hugarn.

Pesth. Bei der letzten Comitatscongregation wurde unter Andern ein Schreiben der königlichen Freistadt

Dfen verlesen, laut welchem die Bürgerschaft hinsichtlich der Fleischauschrottung der Einrichtung in Wien mit Beibehaltung der herrschaftlichen Rechte beipflichtet, und der Magistrat sich dahin ausspricht, daß die Limitation aufgehoben und der freien Concurrenz der Stände einer Deputation zugewiesen. — Die Verbesserung des Criminalgerichtsstuhles wurde einer ernsten Discussion unterzogen. Die einstweiligen Beschlüsse darüber sind: In Zukunft soll 1) der Criminalgerichtsstuhl von dem Civilgerichtsstuhle in Bezug auch auf die Person getrennt werden; 2) der Criminalgerichtsstuhl (zu welchem Tafelbeisitzer gewählt werden) soll wenigstens einmal in der Woche zusammenkommen; 3) die gerichtlichen Verhandlungen sollen öffentlich stattfinden (nämlich bis zum Urtheilspruch, zu dessen Behuf sich die Richter in ein Zimmer begeben); 4) in den Anlagefällen, welche durch keinen ordentlichen Prozeß, sondern nur auf kurzem Wege entschieden werden, steht es dem Angeklagten frei, entweder von den Comitatsfiskalen, oder von den sich anbietenden und eidlich verbindenden Advokaten ein n Vertheidiger zu wählen.

Weltchronik.

Frankreich. Sämmtliche Angeklagte in dem Duemisset'schen Prozesse werden vor den Pairshof gestellt. — Eine wichtige Phase in diesem Prozesse bildet zum erstenmal seit den vielfachen Königsmordversuchen die Frage, ob ein Journalist, der an dem wirklichen Attentat nicht persönlich Theil genommen, der aber durch seine Feder zu diesem Verbrechen gereizt, und nachdem das Verbrechen begangen worden, den Thäter zu entschuldigen gestrebt, als ein Mitschuldiger betrachtet werden müsse. Die Pairskammer hat sich hierüber mit bedeutender Majorität bejahend ausgesprochen. Diesem zufolge ist der Hauptredacteur des »Journal du Peuple« verhaftet worden, und es hat allen Anschein, daß auch das Schuldig über ihn ausgesprochen werden wird. — Der Marschall Bugeauds hat folgenden Tagsbefehl an die Division von Drau erlassen: »Ihr habt den längsten Feldzug dieses afrikanischen Kriegs bestanden; er dauerte 53 Tage und ihr habt gegen 200 Lieues in Marschen und Gegenmärschen durchzogen, ihr habt den Feind zweimal in seiner vereinten Macht geschlagen, und alle kleinern Gefechte und Scharmügel sind zum Ruhm eurer Waffen ausgefallen. Ihr habt den herrschenden Stamm der Haschem bis in die unwegsamsten Gebirge verfolgt, wo die Türken niemals hingedrungen waren; ihr habt Saida, eines der Forts zerstört, die der Feind zur Befestigung seiner Herrschaft errichtet hatte, und da habt ihr sechs Stämmen vom Saume der Wüste die Hand gereicht, deren Reiter drei Tage hindurch in euern Reihen mitgezogen sind, die sie endlich nur gezwungen verlassen haben; ihr habt eurer Cavallerie auß

den Silos der Araber Nahrung verschafft, und selbst einen Theil eurer Nahrung daraus gezogen; endlich habt ihr nach Mascara Lebensmittel für 6000 Mann auf mehrere Monate gebracht. Sonach habt ihr das in Afrika so schwierige Problem, den Krieg durch den Krieg zu nähren, zu lösen begonnen. Dieß ist viel, Soldaten; das Vaterland und der König werden euch dafür segnen. Ihr habt ohne Zweifel Ansprüche auf Ruhe; möchtet ihr sie aber vollständig genießen, wenn sie eurem Feinde gestattet, sich den Winter über von den ihm beigebrachten Schlägen zu erholen? Nein, ihr werdet wohl einsehen, daß eure Anwesenheit jenseits des Atlas nothwendig ist, den Feind zu hindern, seine Verluste wieder zu ersetzen, und die Verbündeten, die ihr im Süden gewonnen, zu beschützen. Eine Division wird sonach nach Mascara ziehen; sie wird zuweilen agiren, um die Stämme am Feldbau zu hindern, ihre Silos zu leeren und unsere Magazine zu verproviantiren; die meiste Zeit über wird sie Pferdefutter und Gemüse ansäen, denn wir müssen das Feld bauen, da wir genöthigt sind, die Araber am Feldbau zu hindern, indem uns kein anderes Mittel bleibt, sie in ihren Interessen zu erreichen. Eure Brüder werden zu Mascara das Feld bauen, wo schöne, schon in vollem Ertrag stehende Gärten sie für ihre Arbeiten entschädigen werden. Ihr werdet auch die Küste anbauen und euren Vaterlande zeigen, daß es Vertheidiger hat, die den von der Geschichte so sehr gepriesenen Soldaten des Alterthums in nichts nachstehen.

Schweiz. Die letzten Landrathswahlen des Kantons Basel fanden zu Aesch in der Kirche statt. Als die Wähler versammelt waren, rief die eine Partei einen gewissen Blarer zum Wahlpräsidenten aus; die Gegenpartei verwarf ihn, und stellte einen Gegencandidaten auf. Nun rief Blarer in der Kirche: »Hauet sie, hauet sie!« Das geschah und es floß Blut; Blarer selbst erhielt im Gedränge Tritte; seinem Bruder Jacob wurde der Backenbart ausgerauft. Endlich kam der Geistliche, um dem Unfuge zu steuern und rief unwillig: »es sei ihm gleich, wenn er heute oder morgen fort müsse, ein solches Volk verlasse er gern.« — In Genf herrscht im Augenblick wegen der Verfassung auch eine Gährung, man hofft jedoch, daß sich Alles zum Besten wenden werde.

Preußen. Der Kriegsminister hat in Folge eines Duells, welches in Magdeburg zwischen zwei Offizieren vorgefallen ist, und wovon der eine erschossen wurde, was man jedoch erst durch die Zeitungen

erfuhr, einen Tagßbefehl an die Offiziere der preussischen Armees erlassen, worin er im Allgemeinen über diesen Vorfal sein Mißfallen ausspricht, und dabei noch mit strengen Worten bemerkt, daß wenn in Zukunft je in der Armees wieder ein solcher Vorfal sich ereignen sollte, er unmittelbar an die höchste Behörde berichtet werde, damit selbe einen solchen bedauerungswerthen Fall nicht erst aus den Zeitungen erfahre. — Bei dem preussischen Ministerium des Innern ist ein Zeitungsbureau errichtet. Man sagt, es sei die Absicht der hohen Behörde, von allen über Preußen in öffentlichen Blättern vorkommenden Artikeln Notiz zu nehmen, und selbige nach Zeit und Gelegenheit widerlegen zu lassen, namentlich wenn solche faktische Unrichtigkeiten enthalten. — Eine Kabinettsordre ist erschienen, der zufolge künftighin jedes Infanterieregiment 12 übercomplete Offiziere, jedes Kavalleriereg. nur 4, und jedes der Jäger nur 1 übercomplete Offizier haben soll. Ein preussisches Infanterieregiment zählt 12 Compagnien und eins der Kavallerie nur 4.

Italien. Der fränkische Courier meldet aus Rom: Ein Breve Sr. Heiligkeit des Papstes über die Schlusresultate der Verhandlungen der Kölner geistlichen Angelegenheiten enthält folgende Punkte: 1. Dem Hrn. Erzbischof wird unter lobender Anerkennung seiner Verdienste, weil er an Kränklichkeit leidet und ihm deswegen die Verwaltung seines Erzbisthums gegenwärtig schwer fällt, ein Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge gegeben. — 2) Als Coadjutor des Hrn. Erzbischofs wird mit Einwilligung desselben der seitherige Hr. Bischof von Speyer ernannt, jedoch in der Art, daß Hr. v. Droste Erzbischof von Köln verbleibe. — 3) Der Coadjutor wird zugleich als apostolischer Administrator der Erzdiocese Köln aufgestellt.

Spanien. Nach Berichten aus Barcelona ist General van Haten daselbst eingezogen und hat energische Maßregeln erlassen, um die Ruhe wieder herzustellen. Die Stadt ist in Blokade stand erklärt worden und wer sich außer den Linientruppen mit Waffen in der Hand erblicken läßt, wird erschossen. Die Nationalmiliz ist aufgelöst und eine Militär-Commission ernannt worden. Die Mitglieder der Junta sind entflohen. — Auch in Valencia ist die Ordnung durch das energische Auftreten des Regenten, der soeben in den Provinzen, wo die Empörung ausgebrochen war, herumreist, wieder hergestellt.

A u f f o r d e r u n g.

Dem lombardisch-venetianischen Institute der Künste und Wissenschaften sind folgende zwei Preisfragen zur Lösung bis zum 28. Februar 1843 mit Zuerkennung einer Belohnung von 1800 österreichischen Lire aufgegeben worden. Erstlich zu bestimmen, nach welchen ökonomischen und politischen Grundsätzen und nach welchen Regeln der

Administration öffentliche Unterstützungs-Beiträge mit der größten Genauigkeit so ausgetheilt werden können, daß selbe die physische und moralische Wohlfahrt des Volkes wirklich befördern und nicht die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, die Unwissenheit desselben zu unterstützen, sondern vielmehr die moralische Energie sowohl der einzelnen Individuen, als auch der Familien, welche solche empfangen, aneifern mögen.

Zweitens kurz und ausführlich die Hauptregeln, welche gegenwärtig in den venetianischen Provinzen, um die Früchte und Fourage am ergiebigsten zu erzeugen, angewendet werden, zu beschreiben. Uebrigens können die Preisschriften in italienischer, lateinischer, französischer oder deutscher Sprache verfaßt sein und müssen bis zum 28. Februar 1843 dem Secretariate des venetianischen Instituts frankirt übersandt werden.

Kronstadt, den 1. December 1841.

Der Magistrat.

K u n d m a c h u n g.

Die Direction der privilegierten österreichischen National-Bank findet sich bestimmt, alle dormalen im Umlauf befindlichen sieben Categorien von Banknoten der bisherigen Auflagen einzuziehen, und dafür neue Banknoten und zwar bloß in fünf Categorien, zu 5, 10, 50, 100 und 1000 fl. hinauszugeben.

Die Beschreibungen dieser fünf Banknoten-Categorien, so wie ihre Abbildungen auf röhlichem Papier, werden mittelst der Beilage allgemein bekannt gemacht.

In Beziehung auf die Einlösung und den Umtausch sämtlicher Banknoten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

- 1ten. Die sogenannten doppelfarbigen, oder Banknoten zweiter Form zu Fünf und Zwanzig — Fünfzig und Hundert Gulden, dann die jüngst ausgegebenen einfärbigen Banknoten dritter Form zu Fünf und Zehn Gulden, werden vom ersten Jänner bis letzten December 1842 noch bei sämtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien, als in Prag und Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Umwechslung, wie der Zahlung, angenommen werden.
- 2ten. Vom 1ten Jänner 1842 bis letzten Juni 1843 wird die Annahme, der im ersten Absatze bezeichneten Banknoten-Categorien, nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlungen Statt finden.
- 3ten. Nach Ablauf dieses achtzehnmonatlichen Termins ist sich wegen des Umtausches dieser vorbezeichneten Banknoten unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.
- 4ten. Die sogenannten doppelfarbigen, oder Banknoten zweiter Form zu 500 und 1000 fl. werden vom 1ten Jänner bis letzten März 1842 noch bei sämtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien, als in Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Umwechslung, wie der Zahlung, angenommen werden.
- 5ten. Vom 1ten April 1842 bis letzten Juni 1842 wird die Annahme dieser doppelfarbigen Banknoten zu 500 und 1000 fl. nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlung, Statt finden.
- 6ten. Nach Ablauf dieses sechsmonatlichen Termins ist sich wegen des Umtausches dieser Banknoten zu 500 und 1000 fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

Wien, den 15. October 1841.

Carl Freiherr von Lederer,
Bank-Gouverneur.
Johann Baptist Benvenuti,
Bank-Director.

E r k l ä r u n g.

Um alle bösen Gerüchte, die im Umlauf sind, als hätte Unterzeichnete die Achtung gegen das geehrte Publikum verletzt, zu widerlegen, hält sie es für ihre Pflicht anzuzeigen, daß sie den Tag vor der Aufführung des Verschwenders mit Herrn Wechtold einen Wortwechsel hatte und in Folge dessen die Rolle der Rosa, die sie nicht verpflichtet war zu übernehmen, ihm des Nachmittags um 8 Uhr, also bevor der Zettel gedruckt war, zurückschickte; als sie des andern Morgens sah, daß ihr Name dennoch auf dem Zettel sich befand, erbot sie sich im Beisein des Herrn Polizeidirectors, aus Achtung für das Publikum und rücksichtlich des Beneficianten, die Rolle zu spielen, allein Hr. Wechtold erwiederte: es sei dies nicht nöthig und die Rolle genügend besetzt; sie ist daher ganz ohne Schuld, daß ein geehrtes Publikum vor Beginn der Vorstellung nicht davon unterrichtet wurde.

Kronstadt, den 11. December 1841.

Katharina Schmid-Friese,
Sängerin.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Nemeth.